

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

BELGISCHER SPRACHENFALL

9.Februar 1967

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 5

Belgischer Sprachenfall – Prozesshindernde Einrede

Urteil vom 9. Februar 1967 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 5 unter dem Fall-Namen: *Affaire « relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique »* (Exception préliminaire) / Case „relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“ (Preliminary objection).

Sechs Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 1474/62**, eingelegt am 16. Juni 1962; alle sechs Beschwerden, hinter denen eine große Anzahl von Bf. steht, s.u. S. 32 unter (4), wurden am 25. Juni 1965 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: Aufgabe und Zuständigkeit des Gerichtshofs, Art. 19 sowie Art. 45 und 49 (Art. 19 n.F. sowie Art. 32 n.F.).

Ergebnis: Einrede (der Unzuständigkeit *ratione materiae*) zurückgewiesen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die Einrede der belgischen Regierung, die Gesetzesmaterie des Sprachen-Regimes sei von so hochpolitischer Brisanz, dass sie als „*domaine réservé*“ der Rechtsordnung des Staates zu betrachten sei und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der Konvention falle. Der Gerichtshof sei also *ratione materiae* unzuständig.

Zugleich beantragte die belgische Regierung am 20. Januar 1966, die Kammer des Gerichtshofs möge den Fall an das Plenum abgeben. Dem entsprach die Kammer durch Beschluss vom 3. Mai 1966.

Historischer Hintergrund: Das spätere Belgien war nach wechselvoller Geschichte Teil der Niederlande, als sich das Niederländisch sprechende Flandern und das frankophone Wallonien (die katholischen „Südlichen Niederlande“) gemeinsam gegen das rigide Regime des protestantischen Königs der Niederlande erhoben und sich am 4.10.1830 für unabhängig erklärten. Seit dem 21.7.1831 (Amtseid des vom belgischen Kongress in Brüssel gewählten Königs Leopold I. auf die am 7.2.1831 vom Kongress verabschiedete Verfassung) ist Belgien eine parlamentarische Monarchie.

Nach dem Vortrag der belgischen Regierung in Straßburg sind die Sprachengesetze vom 14. und 15. Juli 1932 wesentlich auf den Umstand zurückzuführen, dass es keine „Niederländisch sprechende Elite“ im Lande gegeben hat (siehe dazu Urteil in der Hauptsache, Sachverhalt, unten S. 31 und Entscheidungsgründe: II, Ziff. 5, unten S. 41 f. sowie Ziff. 40, unten S. 50). Mit den Regelungen sollten die staatliche Einheit gefestigt und stabile Strukturen geschaffen werden, deren Grundlage im Wesentlichen zwei große sprachlich homogene Regionen und eine zweisprachige Hauptstadt sind.

Die Sprachengesetze von 1932 führten deshalb für das staatliche bzw. staatlich subventionierte Bildungswesen ein striktes Territorialprinzip ein:

- im frankophonen Wallonien (südliche Landeshälfte) wurde Französisch die ausschließliche Unterrichtssprache an staatlichen Schulen bzw. staatlich subventionierten Privatschulen;
- im Niederländisch sprechenden Flandern (nördliche Landeshälfte) wurde Niederländisch zur ausschließlichen Unterrichtssprache erklärt;
- die Hauptstadt Brüssel bekam mit bestimmten Randgemeinden einen gemischten Sonderstatus.

Weitere Gesetze betreffen den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten (28.6.1932) und den Gebrauch der Sprachen vor Gericht (15.6.1935).

Die Sprachengesetze von 1932 wurden 1955, 1959 und 1962 ergänzt und durch Gesetze vom 30. Juli und 2. August 1963 neu gefasst. Als Konsequenz dieser Gesetzgebung wurde für die im Osten Walloniens gelegenen deutschsprachigen Gemeinden auf wallonischem Territorium ein deutsches Sprachgebiet etabliert.¹

Gegenstand der Beschwerde: Die insgesamt sechs Menschenrechtsbeschwerden wurden in der Zeit zwischen dem 16. Juni 1962 und dem 28. Januar 1964 eingelegt. Sie wenden sich gegen Regelungen im niederländischen Sprachgebiet, die als Benachteiligung dort lebender Bürger mit frankophoner Präferenz empfunden werden.

Die Beschwerdeführer sind Eltern aus den sieben Gemeinden Alseberg, Beersel, Antwerpen, Gent, Löwen, Vilvorde und Kraainem. Sie rügen in eigenem Namen und im Namen ihrer minderjährigen Kinder (insgesamt bezieht sich die Menschenrechtsbeschwerde auf ca. 800 Schüler), dass der belgische Staat im niederländischen Sprachgebiet keine staatlichen Schulen oder staatlich subventionierte Privatschulen mit Französisch als Unterrichtssprache vorsieht, auch keine gemischtsprachigen Schulen zulässt und Abschlusszeugnisse, die außerhalb der durch die Sprachengesetze vorgegebenen Strukturen erworben wurden, die staatliche Bestätigung bzw. Anerkennung (Homologation) verweigert.

Die Europäische Menschenrechtskommission erklärt die sechs Beschwerden insoweit für zulässig, als Verletzung von Art. 8 (Privat- und Familienleben) und 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention und Art. 2 des Zusatzprotokolls (im Folgenden: 1. ZP-EMRK) gerügt werden. In ihrem abschließenden Votum (Bericht gem. Art. 31 EMRK) vom 24. Juni 1965 kommt die Kommission mit wechselnden Mehrheiten zu dem Ergebnis, dass in sechs Beschwerdepunkten keine Verletzung der Konvention vorliegt und in drei Beschwerdepunkten die Gesetze zu beanstanden seien.

Der Fall wird am 25. Juni 1965 dem Ministerkomitee des Europarates zugeleitet und am selben Tag von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

¹ Anm. d. Hrsg.: In der Folge entstanden kulturelle, administrative und politische Institutionen. Dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde u.a. die Kompetenz zuerkannt (1997), den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen durch Dekret zu regeln.

Zu der mündlichen Verhandlung vom 21. bis 23. November 1966 sind erschienen:

für die *Kommission*: Frau G. Janssen-Pevtschin, die Herren M. Sørensen und F. Welter, Delegierte;

für die *belgische Regierung*: A. Gomrée, an das Ministerium der Justiz abgeordneter Richter, Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: A. Bayart, beim Kassationshof von Belgien zugelassener Rechtsanwalt, und P. Guggenheim, Professor an der Universität Genf, Berater.

Die belgische Regierung beantragt, der Gerichtshof möge sich für unzuständig *ratione materiae* erklären; hilfsweise beantragt die belgische Regierung, der Gerichtshof möge die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit mit dem Verfahren zur Begründetheit verbinden.

Die Europäische Menschenrechtskommission beantragt, der Gerichtshof möge die Einrede der Unzuständigkeit vorab zurückweisen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

1.-2. [Stellungnahmen von Regierung und Kommission]

3. Erwägungen des Gerichtshofs:

In Erwägung, dass Art. 49 der Konvention vorsieht: „Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofes bestritten, so entscheidet dieser hierüber selbst“; dass der Gerichtshof im vorliegenden Fall aufgerufen ist, unter den in Art. 46 der Verfahrensordnung genannten Bedingungen über seine Zuständigkeit *ratione materiae* zu befinden und sich hierbei auf den Text der Konvention, insbesondere Art. 19 und 45, stützen muss; dass Art. 19 den Gerichtshof damit betraut, zusammen mit der Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in der Konvention übernommen haben; dass Art. 45 seinerseits bestimmt: „Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Art. 48 von den Hohen Vertragsschließenden Teilen oder der Kommission unterbreitet werden“;

Dass aus dem Wortlaut von Art. 45 folgt, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione materiae* gegeben ist, wenn der Fall eine Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention betrifft; und dass der Gerichtshof deshalb seine Zuständigkeit nur dann verneinen darf, wenn die Rügen der Bf. offensichtlich mit der Konvention und dem Zusatzprotokoll (1. ZP-EMRK) in keinerlei Zusammenhang stehen;

Dass im vorliegenden Fall die belgische Regierung in ihren abschließenden Anträgen eine einzige prozesshindernde Einrede vorbringt und beantragt, der Gerichtshof möge den Antrag der Kommission von vornherein insgesamt zurückweisen, ohne zwischen den verschiedenen Beschwerden, auf die der Antrag zurückgeht, noch zwischen den verschiedenen Rügen zu unterscheiden; dass der Gerichtshof nur feststellen kann, dass sämtliche Rügen Fragen aufwerfen, die die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffen; dass der Gerichtshof, um diese Fragen zu entscheiden, prüfen muss, ob die Bf. Träger der Rechte sind, die sie aus den Art. 8 und 14 der Konvention sowie aus

Art. 2 des 1. ZP-EMRK herleiten, und ob die genannten Vorschriften dem belgischen Staat die Pflichten auferlegen, deren Verletzung die Bf. behaupten; dass dies bedeuten würde, nicht nur die Hauptsache zu berühren, sondern zu einem wesentlichen Element Stellung zu nehmen, d.h. zu Problemen der Auslegung und Anwendung, die mit der Hauptsache untrennbar verbunden sind (cf. Ständiger Internationaler Gerichtshof, *Compagnie d'Électricité de Sofia et de Bulgarie / Electricity Company of Sofia and Bulgaria*, Urteil vom 4. April 1939, Série A/B, Nr. 77, S. 83);

Dass ferner die Kommission jene jetzt vom Gerichtshof zu beurteilenden Rügen bereits im Rahmen ihrer Kompetenzen gem. Art. 27 der Konvention nach mündlicher Verhandlung für zulässig erklärt hatte und sich aus dem Bericht der Kommission eindeutig die Notwendigkeit zur Auslegung der Konvention ergibt; dass außerdem die Kommission und mehr noch die belgische Regierung vor dem Gerichtshof Argumente vortragen, die sie vor allem auf die Interpretation der drei von den Bf. angeführten Artikel stützen; dass dies insbesondere auf die These der belgischen Regierung zutrifft, die genannten Artikel seien nicht anwendbar; dass die Regierung selbst bezüglich Art. 14 der Konvention hervorgehoben hat, ihre prozesshindernde Einrede habe zum Ziel, „den Gerichtshof über die unterschiedlichen Standpunkte entscheiden zu lassen, die sie und die Kommission in der Beurteilung trennen“ (zweiter Schriftsatz, I, 4); dass die im gegenwärtigen Verfahrensstadium aufgeworfenen Fragen demzufolge zur Begründetheit gehören und deshalb nicht im Rahmen einer Vorprüfung geklärt werden können; dass daraus folgt, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione materiae* derart offensichtlich ist, dass sie bereits hier und jetzt bejaht werden muss;

In Erwägung ferner, dass die Berufung auf den Begriff „*domaine réservé*“, den die belgische Regierung als einen weiteren Aspekt derselben prozesshindernden Einrede der Unzuständigkeit (zweiter Schriftsatz, I, 5 und II, 2) vorbringt, gleichermaßen die Hauptsache betrifft und deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen kann; dass die belgische Regierung unter Berufung auf den genannten Begriff im Ergebnis zu zeigen versucht, dass es im vorliegenden Fall um keinerlei Konventionsrechte geht; dass der Gerichtshof dieser Argumentation nicht folgen kann; dass die Konvention und das 1. ZP-EMRK, auch wenn sie Rechtsmaterien betreffen, die normalerweise zur innerstaatlichen Rechtsordnung der Vertragsstaaten gehören, internationale Instrumente sind, deren wesentlicher Zweck darin liegt, bestimmte internationale Normen festzulegen, die von den Vertragsstaaten gegenüber den Personen zu respektieren sind, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen (Art. 1 der Konvention); dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs sich auf alle Fälle erstreckt, die die Auslegung und Anwendung eben dieser Instrumente betreffen (Art. 45 der Konvention); dass der vorliegende Fall, wie bereits oben dargelegt, die Auslegung und Anwendung der genannten Instrumente betrifft; dass der Gerichtshof deshalb das auf den Begriff „*domaine réservé*“ gestützte Argument nicht als Einrede der Unzuständigkeit akzeptieren kann;

In Erwägung, dass der Gerichtshof der Entscheidung in der Hauptsache in keiner Weise vorgreift, wenn er mit der vorliegenden, das Verfahren betref-

fenden Entscheidung gleichermaßen den hilfsweisen Antrag der Regierung zurückweist, die Prüfung der Einrede mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden; dass es der belgischen Regierung unbenommen bleibt, ihre Argumente über die Reichweite der in der Konvention und in dem Zusatzprotokoll niedergelegten Rechte und Freiheiten wieder aufzugreifen und näher auszuführen;

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

- den Hauptantrag wie auch den Hilfsantrag der belgischen Regierung zurückzuweisen;
- in die Prüfung der Begründetheit der Beschwerde einzutreten.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Cassin, *Präsident* (Franzose), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Maridakis (Grieche), Rodenbourg (Luxemburger), Ross (Däne), Wold (Norweger), Balladore Pallieri (Italiener), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Favre (Schweizer), Sir Humphrey Waldock (Brite), Bilge (Türke), Wiarda (Niederländer), Mast (Richter *ad hoc*, Belgier); *Kanzler:* Golsong (Deutscher)